Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/690

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Mi 10/70

Bonn, den 28. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
h i e r: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsmeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 [2]), die gemäß Artikel 1 der zuletzt genannten Verordnung auch für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 gilt, bestimmt in ihrem Artikel 4 Absatz 1 unter anderem, daß der Preis, zu dem die Interventionsstellen Butter kaufen, gleich dem Interventionspreis ist, der jedoch in den Niederlanden um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird.

Um die Ankaufpreise für Butter in der Gemeinschaft soweit wie möglich zu vereinheitlichen, ist es angezeigt, diesen Berichtigungsbetrag abzuschaffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist der Preis, zu dem die Interventionsstellen die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse kaufen, gleich dem Interventionspreis, der jedoch in Belgien und Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöht wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 4. Juli 1968, S. 4.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 307 vom 7. Dezember 1969, S. 1.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 sieht vor, daß der einheitliche Ankaufspreis (= Interventionspreis) für Butter in den Niederlanden um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird. Diese Ausnahmeregelung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 mit Wirkung vom 1. Januar 1969 eingeführt worden, um einer zum gleichen Zeitpunkt eingetretenen Änderung des niederländischen Steuersystems Rechnung zu tragen. Eine gleiche Ausnahmeregelung hat bis zum 31. Dezember 1969 auch für Deutschland bestanden; sie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 außer Kraft getreten.

2. Die Niederlande haben beantragt, daß der oben genannte negative Berichtigungsbetrag auch für sie abgeschafft wird. Es ist angezeigt, diesem Antrag zu entsprechen, damit soweit wie möglich überall in der Gemeinschaft ein einheitlicher Ankaufspreis für Butter angewandt wird.